

Informationen zur Arbeitssicherheit

Fahrer von Mitgänger-Flurförderzeugen mit Mitfahrgelegenheit

Was versteht man unter einem Mitgänger-Flurförderzeug mit Mitfahrgelegenheit?

Mitgänger-Flurförderzeuge, auch als Geh-Flurförderzeuge bezeichnet, sind in der Regel mit Gabeln ausgerüstet, die sich über oder zwischen den Radarmen befinden. Dadurch liegt der Lastschwerpunkt stets innerhalb der Aufstandsfläche. Bei Loslassen der Deichsel schwenkt diese in die obere Endstellung. Gleichzeitig wird der Fahrtrieb unterbrochen und die Bremse angelegt. Werden diese Geräte an der Steuerseite (Deichselseite) zusätzlich mit einer herunterklappbaren Fahrerstand-Plattform ausgerüstet, so spricht man von einem Mitgänger-Flurförderzeug mit Mitfahrgelegenheit.

Zu beachten ist:

Können die Geräte schneller als 6 km/h fahren, gelten sie nicht mehr als Mitgänger-Flurförderzeuge mit Mitfahrgelegenheit, sondern als Flurförderzeuge mit Fahrerstand. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich Ausbildung und Beauftragung der Fahrer dann die gleichen Anforderungen wie bei Gabelstaplern zu erfüllen sind.

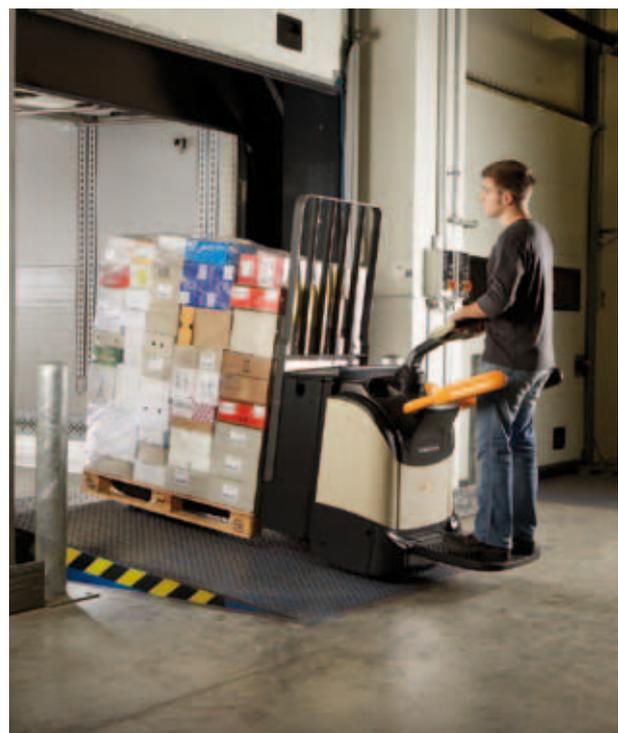
Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D 27) werden Personen, die Flurförderzeuge steuern, auch wenn sie die Geräte als Mitgänger führen, als Fahrer bezeichnet.

Welche Voraussetzungen müssen Fahrer von Mitgänger-Flurförderzeugen mit Mitfahrgelegenheit erfüllen?

Für das Steuern von Mitgänger-Flurförderzeugen bedarf es zwar einer Beauftragung durch den Unternehmer, allerdings muss diese nicht schriftlich erfolgen. Um eindeutige Verhältnisse zu schaffen, sollte dennoch die schriftliche Form zur Beauftragung gewählt werden.

In jedem Fall müssen Personen, die Mitgänger-Flurförderzeuge steuern, für die Tätigkeit geeignet und in der Handhabung der Geräte unterwiesen sein.

Bestehen an der körperlichen und geistigen Eignung Zweifel, so kann eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (BGI 504-25) wichtige Anhaltspunkte hierfür geben.



Weitergehende Anforderungen:

Wenn Geräte, die äußerlich den Mitgänger-Flurförderzeugen mit einer herabklappbaren Fahrerstand-Plattform gleichen, schneller als 6 km/h fahren können, muss der Fahrer den Anforderungen genügen, die an Fahrer von Fahrerstand-Flurförderzeugen gestellt werden (siehe hierzu Informationsblatt U D27.08 „Ausbildung zum Fahrer von Flurförderzeugen“).

Welches ist die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Unterweisung und Beauftragung der Fahrer von Mitgänger-Flurförderzeugen mit Mitfahrgelegenheit ist § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“.

Was muss der Fahrer können und wissen?

Der Fahrer eines Mitgänger-Flurförderzeuges mit Mitfahrgelegenheit muss die Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“, insbesondere die Betriebsvorschriften nach Abschnitt IV, sowie die für sein Gerät geltenden Betriebsanweisungen des Unternehmens, in dem er tätig ist, kennen und beachten. In einer praktischen Unterweisung muss er lernen, sein Gerät sicher und richtig zu bedienen.

Betriebsanweisung

Die vom Unternehmer für die Handhabung der Geräte zu erstellende Betriebsanweisung hat die vom Hersteller des Flurförderzeugs mitgegebene Betriebsanleitung sowie örtliche und betriebliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Sie muss insbesondere Hinweise enthalten über

- die Einsatzbereiche der im Betrieb vorhandenen Flurförderzeuge
- die Festlegung der Verkehrswege
- die im Betrieb geltende Verkehrsregelung
- die besonderen örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten des speziellen Arbeitsbereiches
- die Lager- und Stapelfläche sowie deren Tragfähigkeit
- den Umgang mit Batterien
- das Verhalten im Störfall
- das Tragen von Körperschutz, insbesondere von Sicherheitsschuhen

Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“

In Abschnitt IV der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ sind u. a. die Pflichten des Fahrers aufgeführt. Hierzu einige Beispiele:

- Der Fahrer hat das Flurförderzeug täglich vor Einsatzbeginn auf erkennbare Mängel zu prüfen und während des Betriebes auf Mängel zu beobachten. Er darf Flurförderzeuge, an denen Mängel bestehen, die die Sicherheit beeinträchtigen, nicht in Betrieb setzen oder weiter benutzen.
- Erkannte Mängel sind umgehend zu melden, z. B.
 - defekter Nottastschalter am Deichselkopf,
 - unwirksame Bremsen,
 - defekte Gabelzinken,
 - Beschädigung an tragenden Bauteilen.
- Sofern der Fahrer z. B. anhand der Prüfplakette feststellt, dass die vorgeschriebene regelmäßige Prüfung des Gerätes ansteht bzw. der Termin für die Prüfung überschritten ist, muss er dies umgehend seinem Vorgesetzten mitteilen.
- Der Fahrer muss die Tragfähigkeitsangaben lesen und verstehen können, damit er sein Flurförderzeug nicht überbelastet.
- Werden Gefällstrecken oder Steigungen mit Mitgänger-Flurförderzeugen befahren, so ist die Last talseitig zu führen, sofern in der Betriebsanleitung des betreffenden Gerätes nichts Gegensätzliches bestimmt ist.
- Lasten, die nicht ordnungsgemäß gepackt sind oder sich verschoben haben, sowie Ladeeinheiten mit beschädigten Paletten oder beschädigten Stapelbehältern dürfen nicht gestapelt oder auf höher gelegenen Stellen abgesetzt werden.
- Lasten dürfen nur auf geeigneter Unterlage, die ausreichend tragfähig, eben und standsicher ist, abgesetzt werden.
- Flurförderzeuge dürfen nur verfahren werden, wenn der Fahrer ausreichende Sicht auf die Fahrbahn hat oder eingewiesen wird.
- Flurförderzeuge dürfen nur mit an die Fahrbahnverhältnisse angepasster Geschwindigkeit verfahren werden. Zu schnelles Kurvenfahren, Wenden auf Gefällstrecken und Steigungen, Befahren unebener Wege ist zu unterlassen.
- Beim Befahren von Laderampen und Überladebrücken ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

- An Engpässen und in Durchfahrten (Tore) ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren, ggf. sind Warnzeichen zu geben.
- Mit Flurförderzeugen dürfen keine Personen angehoben oder mitgenommen werden, sofern die Geräte hierfür nicht eingerichtet sind.
- Der Fahrer muss wissen, wie und wo das Mitgänger-Flurförderzeug zu sichern ist, wenn es auf dem LKW mitgenommen werden muss.
- Ladeflächen von Fahrzeugen dürfen mit Flurförderzeugen zum Be- oder Entladen nur befahren werden, wenn die Fahrzeuge gegen Rollen und erforderlichenfalls auch gegen Kippen gesichert sind.
- Der Fahrer hat vor dem Verlassen seines Flurförderzeuges dafür zu sorgen, dass es kein Hindernis auf Verkehrs- und Fluchtwegen bildet und Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und zu Betriebseinrichtungen, die jeder Zeit erreichbar sein müssen, zugänglich bleiben. Er hat ferner durch Abziehen des Schlüssels das Flurförderzeug gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Praktische Unterweisung

Der Fahrer muss in der praktischen Unterweisung lernen, das Mitgänger-Flurförderzeug auch von der Fahrerstand-Plattform aus sicher und richtig zu bedienen, um Unfälle und Sachbeschädigungen zu vermeiden. Dazu ist es erforderlich, dass er unter Aufsicht möglichst ungestört und ohne Gefährdung anderer Personen üben kann, bis eine gewisse Fertigkeit erlangt ist. Daran schließen sich Übungsfahrten mit und ohne Lasten an. Von entscheidender Bedeutung ist auch das Lesen und Verstehen von Tragfähigkeitsschildern, um Lasten sicher aufnehmen, transportieren, absetzen und stapeln zu können.

Die Anwendung dieser Kenntnisse ist im Betrieb an praktischen Beispielen zu üben. Dies betrifft insbesondere:

- das Fahren mit und ohne Last
- das Fahren von der Fahrerstand-Plattform aus
- das Bedienen der Hochhubeinrichtung
- das Ein- und Ausstapeln der Last bei hochgefahrenem Lastaufnahmemittel
- das Be- und Entladen eines LKW mit Hubladebühne

Außer der praktischen Unterweisung am Gerät muss der Fahrer auch über Restgefahren und über die Besonderheiten des Betriebes unterrichtet werden

Hierzu ein Beispiel:

- während der Hub- und Senkbewegungen können bei mehrteiligen Hubmasten konstruktiv bedingt zwischen Innen- und Außenmastteilen gefährliche Quetsch- und Scherstellen bestehen, in die nicht hineingegriffen werden darf. Gefährdet sind hierbei nicht nur der Fahrer, sondern unter Umständen auch Personen, die ihm bei Be- und Entladearbeiten behilflich sind. Hierauf sowie auf die Verletzungsgefahr am Antriebsrad des Flurförderzeugs sind die Fahrer aufmerksam zu machen

Ergänzender Hinweis:

Je nach Bauart des Gerätes und je nach dem Einsatzbereich muss die Unterweisung angepasst bzw. erweitert werden. Als Orientierungshilfe können die BG-Grundsätze „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925) herangezogen werden.

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
Prävention, Postfach 1208, 53002 Bonn,
Fax 02 28/54 06-58 99
medien@bghw.de

Bestell-Nr.: U D27.10
Bildnachweis: BGHW
Stand April 2011
© BGHW 2008